

BGer 9C 956/2008 vom 9. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_956_2008

FR: TF 9C 956/2008 du 9 décembre 2008

IT: TF 9C 956/2008 del 9 dicembre 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.12.2008 9C 956/2008 (9C_956/2008)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 09.12.2008 9C 956/2008
(9C_956/2008) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
09.12.2008 9C 956/2008 (9C_956/2008)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_956/2008
Urteil vom 9. Dezember 2008 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U.
Meyer, Präsident, Bundesrichter Borella, Kern, Gerichtsschreiber R. Widmer. Parteien
R._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Tomas Kempf,
Webernstrasse 5, 8610 Uster, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005
Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. September 2008. In
Erwägung, dass die IV-Stelle des Kantons Zürich das Gesuch des 1974 geborenen
R._____ um Zusprechung einer Invalidenrente nach durchgeführtem
Vorbescheidverfahren mit Verfügung vom 28. Juni 2007 ablehnte, dass sich R._____
am 13. Juli 2007 mit einer als "Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 28. Juni 07"
betitelten Eingabe an die IV-Stelle wandte und sich insbesondere nach der
Berücksichtigung von Arztberichten erkundigte, die er nach Erhalt des Vorbescheids
eingereicht hatte, dass die IV-Stelle diese Anfrage mit Schreiben vom 18. Juli 2007
dahingehend beantwortete, dass sie die Eingabe vom 13. Juli 2007 von Amtes wegen
weiterzuleiten habe, falls es sich um eine Beschwerde handle und dass aus seinem
Schreiben vom 13. Juli 2007 nicht ersichtlich sei, ob es als Beschwerde zu behandeln sei,
dass die IV-Stelle R._____ deswegen darum bat, ihr bis 2. August 2007 mitzuteilen, ob
seine Eingabe als Beschwerde an das kantonale Sozialversicherungsgericht weiterzuleiten
sei und ihn darauf aufmerksam machte, dass sie das Schreiben ohne Gegenbericht zu den
Akten legen werde, dass der Versicherte auf diese Aufforderung nicht reagierte, dass
R._____ am 3. März 2008 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Beschwerde einreichen liess mit den Anträgen, sein Schreiben vom 13. Juli 2007 sei als
Beschwerde zu behandeln und es sei ihm unter Aufhebung der Verfügung der IV-Stelle
vom 28. Juni 2007 eine Invalidenrente zuzusprechen, eventuell sei die Sache zu weiterer
Abklärung und neuer Verfügung an die Verwaltung zurückzuweisen, dass das
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 29. September 2008 auf
die Beschwerde nicht eintrat, dass R._____ mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten die vorinstanzlich gestellten Rechtsbegehren erneuern lässt, dass im

vorliegenden Verfahren einzig zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist, wogegen die materiellen Anträge auf Zusprechung einer Invalidenrente, eventuell auf Rückweisung der Sache zu ergänzenden Abklärungen, nicht Gegenstand des letztinstanzlichen Prozesses bilden, dass das kantonale Gericht die Bestimmungen über die Beschwerdefrist (Art. 56 Abs. 1 und 60 Abs. 1 ATSG [SR 130.1]; Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG), die Weiterleitungspflicht einer Behörde (Art. 58 Abs. 3 ATSG) sowie den erforderlichen Inhalt einer Beschwerdeschrift und die Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zur Verbesserung einer Eingabe, die diesen Anforderungen nicht genügt (Art. 61 lit. b ATSG), zutreffend dargelegt hat, weshalb darauf verwiesen wird, dass die Vorinstanz sodann die Rechtsprechung zu dem für die Entgegennahme einer Eingabe als Beschwerde vorausgesetzten klaren Anfechtungswillen (BGE 116 V 353 E. 2b S. 356; vgl. auch BGE 134 V 162 E. 5.1 S. 167) richtig wiedergegeben hat, dass das kantonale Gericht mit einlässlicher Begründung, auf welche verwiesen wird, zutreffend dargelegt hat, das Schreiben des Beschwerdeführers vom 13. Juli 2007 deute in keiner Weise darauf hin, dass dieser die Absicht hegte, die Verfügung vom 28. Juni 2007, mit welcher die IV-Stelle seinen Invalidenrentenanspruch abgelehnt hatte, beschwerdeweise anzufechten, dass weder die Überschrift der Eingabe vom 13. Juli 2007 noch deren Adressatin, eine Sachbearbeiterin der IV-Stelle, oder die Auslegung ihres Inhalts den Schluss nahelegen, der Versicherte habe die Ablehnungsverfügung gerichtlich anfechten wollen, ging es ihm doch darum, in Erfahrung zu bringen, ob die von ihm nachgereichten medizinischen Berichte beim Erlass der Verfügung berücksichtigt worden waren, dass in der Beschwerde nichts vorgebracht wird, was zu einer von der Vorinstanz abweichenden Beurteilung führen und einen klaren Anfechtungswillen des Versicherten begründen könnte, dass es namentlich unerheblich ist, ob der Versicherte in seinen Einwendungen gegen den Vorbescheid bestimmt darauf hingewiesen hat, mit der Ablehnung des Rentengesuchs nicht einverstanden zu sein, da hier einzig die Frage zu beurteilen ist, ob die Eingabe vom 13. Juli 2007 einen eindeutigen Beschwerdewillen erkennen lässt, dass entgegen den Ausführungen in der Beschwerde keine Rede davon sein kann, die Vorinstanz sei in überspitzten Formalismus verfallen, hat sie doch an die Beschwerdeschrift keine überspannten Anforderungen gestellt und dem Versicherten den Rechtsweg auch nicht in unzulässiger Weise versperrt (BGE 116 V 353 E. 3b S. 357 f.), dass die Vorinstanz unter den gegebenen Umständen annehmen durfte, mangels Beschwerdewillens sei mit dem Schreiben des Versicherten vom 13. Juli 2007 keine Beschwerde anhängig gemacht worden, die IV-Stelle somit nicht gehalten gewesen, die an sie gerichtete Eingabe im Sinne von Art. 58 Abs. 3 ATSG zuständigshalber an das Sozialversicherungsgericht weiterzuleiten, dass die IV-Stelle befugt war, das Schreiben nach unbenutztem Ablauf der von ihr angesetzten Nachfrist mangels Anfechtungswillens zu den Akten zu legen, worin entgegen den Vorbringen des Versicherten keine Rechtsverweigerung erblickt werden kann, dass, von diesen Gründen abgesehen, es dem Beschwerdeführer nach einer an Treu und Glauben - massgeblich auch im Verhältnis Bürger/Durchführungsorgan (Art. 5 Abs. 3 BV ; BGE 126 II 97 E. 4b S. 104) - orientierten Betrachtungsweise zumutbar und er im Rahmen der Mitwirkungspflicht auch gehalten gewesen wäre, auf das Schreiben vom 18. Juli 2007 die Situation zu klären und wie von ihm darin verlangt, den Beschwerdewillen zu bestätigen, wenn er wirklich die Absicht hatte, die Verfügung anzufechten, dass das kantonale Gericht demzufolge zu Recht auf die verspätet eingereichte Beschwerde vom 3. März 2008 nicht eingetreten ist, dass die Gerichtskosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG

), dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG , insbesondere ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, erledigt wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. Dezember 2008 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Meyer Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.